

In diesem Plane müssen alle Hauptleitungen, Nebenleitungen und Abzweige für jedes einzelne Stockwerk angegeben, auch die lichten Rohrweiten eingeschrieben sein. Der Plan ist der Wasserwerksverwaltung zur Genehmigung einzureichen. (Vergl. § 9, Absatz 3 und 4 a. a. O.)

Von der Vorlegung eines Planes kann in minder wichtigen Fällen abgesehen werden; der Gewerbetreibende hat alsdann die von der Wasserwerksverwaltung ihm zu ertheilende schriftliche Weisung über die Weite der Rohre zc. sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

§ 5. Der Gewerbetreibende hat von jeder Vornahme an Einrichtungen zur Benutzung des Wasserwerks der Wasserwerksverwaltung Anzeige zu machen, gleichviel ob es sich um völlig neue Anlagen oder um Veränderung bereits vorhandener Anlagen, und um größere oder geringere Anlagen handelt.

§ 6. Für die Ausführung der Wasserleitungs-Einrichtung im Innern der Grundstücke und der Gebäude gelten nachfolgende technische Bestimmungen:

1. Die Wasserleitungs-Hauptrohre sollen im Allgemeinen die Weite der Zuleitungsrohre, jedoch mindestens eine solche von 20 mm haben.
2. Alle Leitungen unter 50 mm Weite sind aus Bleirohren von doppelt raffiniertem weichem Blei mit gleichmäßiger Wandstärke herzustellen; dieselben müssen bei nachstehender Lichtweite mindestens folgende Gewichte haben:

1 m Bleirohr von 12 mm Durchmesser	2,30 kg
1 " " " 15 " "	3,10 "
1 " " " 20 " "	3,90 "
1 " " " 25 " "	5,35 "
1 " " " 30 " "	7,70 "
1 " " " 35 " "	8,75 "
1 " " " 40 " "	9,80 "
1 " " " 45 " "	11,10 "
1 " " " 50 " "	14,20 "

Alle Leitungen von 50 mm lichter Weite und darüber sind in Gußeisen aus Muffen oder Flanschrohren auszuführen und innen und außen zu asphaltiren.

3. Sämmtliche Absperrvorrichtungen unter 50 mm Weite sind aus Rothguß oder gutem Messing herzustellen, dieselben müssen langsam und ohne Stoß abschließen. Rückenähne sind nicht gestattet. Als Absperrvorrichtungen von 50 mm aufwärts sind Niederschraubventile oder Schieber zu verwenden. Als Dichtungsmittel bei ersteren ist Leder oder Gummi zu nehmen, die Dichtungsflächen der letzteren sind in Rothguß auszuführen.
4. Sämmtliche Leitungstheile sind gegen Einfrieren zu schützen und an den tiefsten Punkten mit einer Entwässerungsvorrichtung zu versehen.
5. An der höchsten Stelle der Steigeleitungen, welche bis dahin nicht in der lichten Weite eingeschränkt sein dürfen, muß ein Windkessel mit rund 1 ebendem Luftraum angelegt werden.
6. Die Verbindung der Privatleitung mit dem Lößtutzen des Wassermessers wird durch die Werkleute der Wasserwerksverwaltung bewirkt. Dicht hinter dem Wassermesser ist ein Entleerungsventil einzubauen. In Bier- und Essigkellern, sowie in Räumen, in welchen Säuren aufbewahrt werden, sind Entleerungen unzulässig.
7. Wasserbehälter dürfen in Privatleitungen nur angebracht werden, wenn das durch die Behälter fließende Wasser für den menschlichen Genuß nicht benutzt werden soll.

Werden solche Behälter angewendet, so sind Schwimmventile, welche einen selbstthätigen, langsamen Abschluß des Wasserzuleitungsrohres bewirken, einzubauen.

Jeder Wasserbehälter ist mit einem Ueberlaufrohr zu versehen, welches so hoch anzulegen ist, daß das Wasser wenigstens 40 mm nach vollständigem Abschluß des Schwimmventils steigen muß, ehe es durch das Ueberlaufrohr zum Abfluß gelangen kann.

Die unmittelbare Verbindung mit Dampfkesseln, Condensatoren von Dampfmaschinen und ähnlichen Anlagen mit Wasserleitungsrohren ist